

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 8/2022
(75. Jahrgang)

Berlin, den

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

24. Februar 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin (GO-AS) vom 2. Juni 1999 zuletzt geändert am 5. Januar 2022	29
Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin (GO-EAS) vom 23. Januar 2008 zuletzt geändert am 9. Februar 2022	37

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

**Geschäftsordnung des Akademischen Senats der
Technischen Universität Berlin (GO-AS) vom 2. Juni 1999
zuletzt geändert am 5. Januar 2022**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 5. Januar 2022 folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der TU Berlin (GO-AS) beschlossen:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Ausschuss gem. § 8 Abs. 3 GrundO
- § 6 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

II. Sitzungen

- § 7 Termin und Dauer
- § 8 Einberufung
- § 9 Tagesordnung, Vorlagen
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmung
- § 17 Erlass von Rechtsvorschriften
- § 18 Wahlen

IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

- § 19 Kommissionen
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Senatsbeauftragte

V. Ehrungen

- § 22 Verfahren bei der Verleihung von Ehrenwürden

VI. Geschäftsstelle

- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Protokoll

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Geltungsbereich, Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1 - Mitglieder, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

Mitglieder

- (1) Dem Akademischen Senat gehören an:
1. als stimmberechtigte Mitglieder (§ 8 Abs. 1 GrundO)
 - a) dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - c) vier Studierende,
 - d) vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

2. als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht (§ 8 Abs. 2 GrundO)
 - a) die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten,
 - b) die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
 - c) die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute.
3. als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 8 Abs. 2 GrundO) die Präsidentin oder der Präsident
4. als Teilnehmerin mit Rede-, Antrags- und Informationsrecht (§ 59 Abs. 6 BerlHG) die zentrale Frauenbeauftragte
5. als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht (§ 1 Abs. 3 GrundO)
 - a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
 - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - e) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

Weitere Beratung

(2) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Er soll die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Leiterinnen oder Leiter von Zentraleinrichtungen der Technischen Universität oder deren Vertretung heranziehen, soweit Angelegenheiten des Wirkungskreises ihrer Einrichtungen und Gremien berührt sind. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zur Beratung heranzuziehen.

Erweitertes Rederecht

(3) Der Akademische Senat kann darüber hinaus mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht zu erteilen (GO-Antrag).

§ 2 - Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung von der nächsten Bewerberin oder dem nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Im Falle der Verhinderung dieser Person sind die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge vertretungsberechtigt. Die Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums bzw. seiner Geschäftsstelle anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

§ 3 - Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der oder dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 - Vorsitz

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender beruft die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse des Akademischen Senats aus. Über die Ausführung ist dem Akademischen Senat regelmäßig und in angemessener Frist zu berichten.

Informationspflicht

(2) Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

Berichterstattung

(3) Die oder der Vorsitzende gibt durch Beschluss angeforderte Berichte an den Akademischen Senat. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu ergänzenden Fragen und Stellungnahmen zu geben. Die Berichte sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 5 - Ausschuss gem. § 8 Abs. 3 GrundO

Einsetzung eines Feriausschusses

(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters kann der Akademische Senat gem. § 8 Abs. 3 GrundO für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Feriausschuss des Akademischen Senats einsetzen.

(2) Dem Feriausschuss gehören an:

- a) die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender
- b) sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- c) zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- d) zwei Studierende
- e) zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung

Die Zusammensetzung des Feriausschusses innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich nach dem Wahlergebnis der Wahlen zum Akademischen Senat, bei Listenwahl unter Zugrundelegung des Hare-Niemeyer-Verfahrens. Dabei wird lediglich die listenmäßige Verteilung der Sitze im Feriausschuss festgestellt. Führt das Hare-Niemeyer-Verfahren zu einer Veränderung der im Akademischen Senat bestehenden Mehrheitsverhältnisse, so ist von diesem Verfahren abzuweichen.

§ 6 - Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

Auslegung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abweichung

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Sitzungen

§ 7 - Termin und Dauer

Möglichkeit der Bild-Ton-Übertragung

(1) Der Akademische Senat tagt grundsätzlich in Präsenz. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sitzung auch mittels einer Bild-Ton-Übertragung (Video-Konferenz) stattfinden. Eine solche Ausnahme liegt in der Regel vor, wenn die Gesundheit und Sicherheit von Mitgliedern und Öffentlichkeit durch die Präsenzsitzung gefährdet wäre oder die Sitzung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit andernfalls ausfallen müsste.

Terminierung

(2) Sitzungen sollen an einem Mittwoch stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt spätestens in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit und muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder weitere Sitzungen einberufen. Satz 1 gilt entsprechend. Auch die Sitzungen des Feriausschusses werden in dieser letzten Sitzung bestimmt.

Unterbrechung, Verlegung

(3) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die oder der Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auch für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Sie oder er kann für diesen Fall entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.

Dauer

(4) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als vier Stunden dauern. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einer halben Stunde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 - Einberufung

Einladung

(1) Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Papierform oder auf geeignetem, den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechend gesichertem elektronischem Weg. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag an die Angehörigen des Akademischen Senats gemäß § 1 Abs. 1 sowie jeweils der ersten Vertreterin oder dem ersten Vertreter der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 versandt werden. Die Einladung nebst Tagesordnung, aber ohne Beratungsunterlagen erhalten so viele weitere Vertreter der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 wie Sitze auf einen Wahlvorschlag entfallen. Die Einladungen werden in der Regel durch Fach zugestellt. Mit der Geschäftsstelle des Akademischen Senates können abweichende Verfahren der Zustellung vereinbart werden. Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, so gilt Absatz 2 Satz 2.

Dringlichkeitseinladung

(2) Bei besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss gemäß § 9 Abs. 3 anerkannt wird.

Anschlussitzung

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die oder der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Der Akademische Senat kann auf einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit auch zusätzlich Sitzungen zur Behandlung von Gegenständen anberaumen, die sich aus der laufenden Beratung heraus ergeben und einer dringlichen Entscheidung bedürfen.

§ 9 - Tagesordnung, Vorlagen

Ablauf der Tagesordnung

(1) Der Akademische Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung, er kann die von der oder von dem Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder einzelne Punkte überhaupt von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag).

Anträge zur Tagesordnung; Aufnahme von Punkten

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 15. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. In der Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme soll der Gegenstand der Beratung angegeben, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter genannt, ein Beschlusstext für den Akademischen Senat vorgeschlagen, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage gegeben werden (s. Anlage).

Die oder der Vorsitzende prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Frist- und formgerecht gestellte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Für Anträge, die wegen nicht fristgerechter Abgabe oder unvollständiger Angabe nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, gilt Absatz 3 entsprechend.

Dringlichkeit

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Akademische Senat vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) beschließt; vor der Beschlussfassung

können je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen die Dringlichkeit sprechen. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten gem. § 8 Abs. 1 einberufenen Sitzung aufgenommen.

Ständige Bestandteile der Tagesordnung

(4) In jede Tagesordnung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- a) Anfragen gem. § 13,
- b) Berichterstattung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 und zu Vorlagen gem. § 4 Abs. 3,
- c) Protokollgenehmigung gem. § 24 Abs. 3,
- d) en bloc-Abstimmung.

Dies gilt nicht bei Sitzungen gem. § 8 Abs. 3 sowie bei sonstigen Sondersitzungen, die nicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegt worden sind.

Vorzeitiger Sitzungsschluss

(5) Der Akademische Senat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 10 - Öffentlichkeit

Umfang der Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen des Akademischen Senats ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen. Reichen die Plätze für die Öffentlichkeit nicht aus, so ist die oder der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung in einen größeren Sitzungsraum zu verlegen.

Personalangelegenheiten

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 50 Abs. 3 BerlHG). Die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu den Personalangelegenheiten.

Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Akademische Senat den Ausschluss der Öffentlichkeit (GO-Antrag) für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

Ausnahmen vom Öffentlichkeitsausschluss

(4) Teilnehmende kraft Rechtsvorschrift oder Einladung des Gremiums werden vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) - d).

§ 11 - Beratung

Gemeinsame Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Redeliste

(2) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Sie kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) erneut eröffnet werden.

Abweichungen von der Redeliste

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller und Bericht-
erstatte- und Berichterstatter können sowohl zu Beginn
wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

Worterteilung

(4) Die Mitglieder und Teilnehmenden erhalten das Wort in
der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit
Zustimmung der Rednerinnen und Redner können andere
Mitglieder und Teilnehmende Zwischenfragen stellen.
Außerhalb der Redeliste kann von der oder dem Vorsitzenden -
insbesondere an Berichterstatterinnen oder Berichterstatter
i.S.v. Absatz 3 - das Wort zur direkten Erwiderng erteilt
werden.

Beratungs- und Redezeit

(5) Der Akademische Senat kann die jeweilige Beratungszeit
zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für die Dauer von
Redebeiträgen begrenzen (GO-Antrag).

Schluss der Beratung

(6) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die
Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss
geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über
den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu
verlesen.

Vertagung

(7) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne
Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag).
Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tages-
ordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer
Termin bestimmt wird.

Schriftlichkeit von Anträgen

(8) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen
Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäfts-
ordnung - sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu über-
reichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Nach
Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt
werden.

Nichtbefassung

(9) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die
Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand
der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will (GO-
Antrag). Kommt es zu diesem Beschluss, gilt der Tages-
ordnungspunkt für diese Sitzung als erledigt. Über seinen Inhalt
darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung

Art der Anträge

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich aus-
schließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind
Anträge auf:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Unterbrechung der Sitzung | (§ 7 Abs. 2) |
| 2. Änderung der Tagesordnung | (§ 9 Abs. 1) |
| 3. Absetzung von der Tagesordnung | (§ 9 Abs. 1) |
| 4. Dringlichkeitsbeschluss | (§ 9 Abs. 3) |
| 5. Schluss der Sitzung | (§ 9 Abs. 5) |
| 6. Ausschluss der Öffentlichkeit im
Einzel Fall | (§ 10 Abs. 3) |
| 7. Gemeinsame Beratung | (§ 11 Abs. 1) |
| 8. Erteilung des Rederechts | (§ 1 Abs. 3) |
| 9. Schluss der Redeliste | (§ 11 Abs. 2) |

- | | |
|---|----------------------------|
| 10. Wiedereröffnung der Redeliste | (§ 11 Abs. 2) |
| 11. Begrenzung der Beratungs- und Redezeit | (§ 11 Abs. 5) |
| 12. Schluss der Beratung | (§ 11 Abs. 6) |
| 13. Vertagung | (§ 11 Abs. 7) |
| 14. Nichtbefassung | (§ 11 Abs. 9) |
| 15. Getrennte Abstimmung | (§ 16 Abs. 2) |
| 16. Geheime Abstimmung | (§ 16 Abs. 4) |
| 17. Geheime Wahl | (§ 18 Abs. 5) |
| 18. Besetzung mehrerer Sitze in einem
Wahlgang | (§ 18 Abs. 8) |
| 19. Beratung in zwei Lesungen | (§ 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2) |

Behandlung der GO-Anträge

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von
den Mitgliedern gestellt werden. Erfolgt keine Gegenrede, so
ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegen-
rede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 13 - Anfragen

Anfragen

(1) Jedes Mitglied sowie die unmittelbare stellvertretende
Person kann von der oder vom Vorsitzenden über bestimmte
Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Akademischen Senats
schriftlich Auskunft verlangen. Die oder der Vorsitzende
beantwortet die Anfrage schriftlich. Die Antwort soll spätestens
bis zur übernächsten Sitzung vorliegen; die Anfrage kann eine
längere Frist setzen. Kann die oder der Vorsitzende die Frist
nicht einhalten, so wird dies unter Angabe des Grundes
mündlich mitgeteilt und angegeben, bis wann die Anfrage
voraussichtlich beantwortet wird.

Anfrage und Antwort werden in der nächsten Sitzung bekannt
gegeben und im Sitzungsprotokoll aufgenommen. Anfragen
können auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
Die sofortige Beantwortung von in der Sitzung gestellten
Anfragen liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden.

Zusatzfragen

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Anfragen
schließt sich keine Beratung an. Nach Bekanntgabe bzw.
Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats
nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Zusatzfragen, die sich aus der
Antwort ergeben, stellen.

Dauer

(3) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht
überschreiten.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 14 - Beschlussfähigkeit

Vorliegen der Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn
mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die
Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gilt
nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.
Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich aus
der Anwesenheitsliste auszutragen und die Vertretung anzu-
zeigen.

Feststellen der Beschlussfähigkeit

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden
zu Beginn der Sitzung festzustellen. Wird die Beschluss-
fähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die oder

der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.

Folgen der Beschlussunfähigkeit

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen. Wird der Akademische Senat nach der Schließung einer Sitzung zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte erneut eingeladen, so ist er unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird.

§ 15 - Beschlussfassung

Erforderliche Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

Gruppenveto

(2) Kommt eine Entscheidung gegen das vor der Abstimmung angekündigte Votum sämtlicher Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeiter oder der Studierenden oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung zustande, so muss die oder der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Bestätigt der Akademische Senat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

§ 16 - Abstimmung

Abstimmungsverfahren

(1) Nach der Beratung gibt die oder der Vorsitzende die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen. Komplexe Anträge oder eine große Anzahl von Anträgen zu einem TOP sollen, im Rahmen der Möglichkeiten, auch visuell (z.B. Beamer) dargestellt werden.

Antragstellung

(2) Jedes Mitglied kann die Teilung des Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen (GO-Antrag).

Handzeichen

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

Geheime Abstimmung

(4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats ist die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen (GO-Antrag) (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

Reihenfolge der Abstimmung

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge (§ 12),
2. Änderungsanträge (§ 11 Abs. 8),

3. Zusatzanträge (§ 11 Abs. 8),

4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

Schriftliches Verfahren

(6) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder die zentrale Frauenbeauftragte dem Verfahren widerspricht.

Protokollerklärung

(7) Jedes Mitglied (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden. Protokollerklärungen zur Abstimmung nach Absatz 4 sind für stimmberechtigte Mitglieder nicht zulässig.

§ 17 - Erlass von Rechtsvorschriften

Beratungsverfahren

(1) Rechtsvorschriften, die der Akademische Senat erlässt, werden in der Regel in zwei Lesungen beraten. Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit kann der Akademische Senat auf die zweite Lesung verzichten (GO-Antrag).

Wird auf sie nicht verzichtet, kann sie erst auf der nächsten Sitzung des Akademischen Senats erfolgen.

Weiterleitung

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften, die ihm zur Stellungnahme vorzulegen sind, leitet sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellungnahme an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter.

Begründung

(3) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften sollen eine Begründung, aus der der wesentliche Inhalt der Rechtsvorschrift ersichtlich ist, enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.

§ 18 - Wahlen

Zuständigkeit

(1) Der Akademische Senat führt die Wahlen durch, die ihm durch Gesetz, Satzung oder privatrechtliche Satzungsvorschriften zugewiesen worden sind. Die Wahlen werden gem. Absätze 2 bis 9 durchgeführt, soweit nicht Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Satzungsvorschriften etwas anderes vorsehen. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats in einer Sitzung durchgeführt. Wahlen sind Beratungsgegenstand im Sinne der §§ 9, 10 und 11.

Vorschlagserfordernis

(2) Setzt die Wahl gem. Rechtsvorschrift oder privatrechtlicher Satzung einen Vorschlag voraus, so soll der Vorschlag in die Tagesordnung oder die Beratungsunterlagen aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu der Sitzung zu laden und sollen zur Vorstellung und Befragung zur Verfügung stehen.

Kein Vorschlagserfordernis

(3) Besteht kein Vorschlagserfordernis, so können die Kandidatinnen und Kandidaten bereits in Anträgen zur Aufnahme in die Tagesordnung genannt werden. Soweit nicht vom Akademischen Senat der Wahl ein Nominationsverfahren vorgeschaltet worden ist, muss auf Verlangen eines Antragsberechtigten die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Angaben zu Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(4) Mindestens sollen über eine Bewerberin oder einen Bewerber folgende Angaben vorliegen: Name, Vorname, Geburtsjahr, Amtsbezeichnung, organisatorische Zuordnung, Eintrittsdatum bei der Technischen Universität Berlin; bei Studierenden anstelle der Amtsbezeichnung Studienrichtung, Semesterzahl, Ausbildungsabschnitt. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers soll vorliegen.

Wahlverfahren

(5) Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen stattfinden. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen (GO-Antrag). Die oder der Vorsitzende oder die Schriftführerin oder der Schriftführer stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der Nein-Stimmen fest.

Ausscheiden der Bewerberinnen und Bewerber

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten, sind endgültig nicht gewählt, sie können an weiteren Wahlgängen um die zur Entscheidung stehende Funktion nicht teilnehmen.

Ein Sitz pro Wahlgang

(7) Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist die kandidierende Person gewählt, die die Mehrheit der zu berücksichtigenden (§ 47 Abs. 2 BerlHG) abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt es auch dann zu keiner Entscheidung, wird ein neuer Wahltermin für die folgende Sitzung des Akademischen Senats festgesetzt.

Mehrere Sitze pro Wahlgang

(8) Sind mehrere Sitze zu vergeben, so können diese - sofern die Mehrheit nicht widerspricht (GO-Antrag) - in einem Wahlgang besetzt werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Mehrheit der zu berücksichtigenden (§ 47 Abs. 2 BerlHG) abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Können Sitze im ersten Wahlgang wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Werden auch in diesem zweiten Wahlgang die zu vergebenden Sitze nicht besetzt, so wird ein neuer Wahltermin für die noch freien Sitze in einer folgenden Sitzung des Akademischen Senats angesetzt.

Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

(9) Die oder der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung Anwendung. Der Einspruch ist bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat. Er kann mit der Prüfung der Wahl auch den Zentralen Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin beauftragen.

IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 19 - Kommissionen

Weitere Kommissionen

(1) Neben den ständigen Kommissionen des Akademischen Senats (§ 10 GrundO) kann der Akademische Senat weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen oder ständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben übertragen.

Konstituierung und Vorsitz

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.

Amtszeit

(3) Die Amtszeit nicht ständiger Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

§ 20 - Ausschüsse

Der Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:

1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses,
2. die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel Mitglieder des Akademischen Senats, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Mitglieder der ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sein. Der Akademische Senat bestellt mit der Einsetzung des Ausschusses ein geschäftsführendes Mitglied, das den Ausschuss einberuft und seine Geschäftsführung übernimmt. Die Amtszeit eines Ausschusses endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

§ 21 - Senatsbeauftragte

Der Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Senatsbeauftragte benennen. Im Ernennungsbeschluss sind Aufgaben und die zeitliche Befristung der Amtsdauer anzugeben. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

V. Ehrungen

§ 22 - Verfahren bei der Verleihung von Ehrenwürden

Satzungsrechtliche Grundlagen

(1) Die Verleihung von Ehrenwürden richtet sich nach den satzungsrechtlichen Vorschriften der Technischen Universität Berlin.

Beratungsverfahren

(2) Die Beschlussfassung über eine Ehrung erfolgt in zwei Lesungen. Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit auf die zweite Lesung verzichten.

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 23 - Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen technisch vor und führt Protokoll.

§ 24 - Protokollführung

Protokollanfertigung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats und von der protokollführenden Person zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, das der Personenkreis gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält. Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers kann der Sitzungsverlauf durch einen Tonträger aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zum Zwecke der Anfertigung des Protokolls verwandt werden. Sie sind in der Geschäftsstelle des Akademischen Senats bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

Protokollinhalt

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es enthält insbesondere:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen oder Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der als Sachverständige Geladenen,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. Beschlusshistorie,
6. Arbeitsaufträge an das Präsidium, Kommissionen, Ausschüsse etc.,
7. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen,
8. den Wortlaut von Anfragen gem. § 13 sowie deren Beantwortung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
9. Erklärungen zum Protokoll.

Protokollgenehmigung

(3) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

Vertraulicher Teil

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

Bekanntmachung

(5) Jedes Universitätsmitglied kann das gemäß Absatz 3 genehmigte Protokoll mit Ausnahme der gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Beschlüsse in der Geschäftsstelle einsehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 - Geltungsbereich, Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der TUB und die Räte der Zentraleinrichtungen, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen.

Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gem. § 9 Abs. 2 beraten und beschlossen werden. § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Sie sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

(3) Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten für den Akademischen Senat mit der Annahme durch den Akademischen Senat in Kraft.

Für ihre anderen Geltungsbereiche nach Abs.1 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN
Der Präsident

Berlin, den
Telefon

-

V O R L A G E / A S

für die . Sitzung des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin am

Gegenstand des Antrages:

[Titel des Antrages]

Berichterstatter:

[Titel, z. B. Der Präsident]

Beschlussentwurf:

Begründung:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Rechtsgrundlage:

[z. B. § 9 Abs. 1 Nr. ... GrundO]

Unterschrift

[Unterschriftsberechtigte gem. §§ 1, 2 GO-AS]

Anlage(n)

**Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats
der Technischen Universität Berlin (GO-EAS) vom
23. Januar 2008**

zuletzt geändert am 9. Februar 2022

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 9. Februar 2022 folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats der TU Berlin (GO-EAS) beschlossen:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen
- § 2 Pflichten und Rechte
- § 3 Vorsitz
- § 4 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

II. Sitzungen

- § 5 Termin und Dauer
- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Wahlen
- § 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

IV. Kommissionen

- § 17 Einsetzung und Aufgaben

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Protokoll

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen

An den Sitzungen des Erweiterten Akademischer Senats können teilnehmen:

1. mit Stimmrecht die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats (§ 11 GrO).
2. mit Rede- und Antragsrecht
 - a) der Präsident oder die Präsidentin,
 - b) die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
 - c) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalräte,
 - e) die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
 - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 1 Abs. 3 GrO),
 - g) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

Weitere Personen können auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats Rederecht erhalten.

§ 2 Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder haben die Geschäftsstelle bei der Anwesenheitsdokumentation zu unterstützen.

(2) Ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist der Erweiterte Akademische Senat dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über den Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kann, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend war, und der Erweiterte Akademische Senat wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird und bei der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Regelung hingewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Legt ein Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so fällt sein Mandat an die nächste Person auf seiner Wahlliste.

(4) Jedes Mitglied erhält als Arbeitsunterlagen aktuelle Fassungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), der Grundordnung und der Geschäftsordnung; auf Antrag auch als Abdruck.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der Geschäftsstelle oder dem oder der Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats geführt werden.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Nach Möglichkeit sollen Vorschläge für Kandidat*innen geschlechterparitätisch erfolgen. Der Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Wenn der oder die Vorsitzende das Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner oder ihrer Mitgliedergruppe verliert, fällt sein oder ihr Mandat bis zur Nachwahl durch den Vorstand an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ihr Amt weiter wahr, auch wenn sie nicht wieder in den Erweiterten Akademischen Senat gewählt worden sind bis der folgende Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende gewählt hat.

(3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Erweiterten Akademischen Senat, führt dessen Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats vor, beruft sie ein und leitet sie. Der oder die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Dieser Widerspruch kann nur während der Verhandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

II. Sitzungen

§ 5 Termin und Dauer

(1) Die Sitzungen sollen jeweils am Mittwoch stattfinden. Sie dürfen sich nicht mit Sitzungen des Akademischen Senats überschneiden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss der oder die Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat der oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung aufheben.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

§ 6 Einberufung

(1) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat ist rechtzeitig einzu-berufen für

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
2. die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats,
3. die Verabschiedung und die Änderung der Grundordnung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die Erörterung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
6. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung).

(3) Der Erweiterte Akademische Senat ist unverzüglich einzu-berufen, wenn

1. der Präsident oder die Präsidentin einen Antrag auf die Wahl weiterer Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen stellt oder
2. ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 2 dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(4) Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Papierform oder auf geeignetem, den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechend gesichertem elektronischem Weg. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt.

(5) Wird in einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass der oder die Vorsitzende dies mündlich verkündet. Die Einladungsfrist muss in diesem Fall mindestens sechs Tage betragen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzuschicken.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Anträge, die nach seinem oder ihrem pflichtgemäßen Ermessen nicht in den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats fallen, hat er oder sie zurückzuweisen. Über solche Anträge hat er oder sie den Erweiterten Akademischen Senat zu unterrichten.

(2) Beratungsunterlagen sollen in der Regel einen Beschlussentwurf, eine Begründung des Beschlussentwurfs sowie einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten.

(3) Der Erweiterte Akademische Senat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluss:

1. Gegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; dabei ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll;
2. von dem oder der Vorsitzenden zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
3. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern. Vertagung kann gemäß § 9 Abs. 7 auch während der Behandlung des betreffenden Gegenstandes beantragt werden. Ein Antrag auf Vertagung muss angeben, wann oder unter welchen Umständen eine Angelegenheit erneut verhandelt werden soll.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag); § 50 Abs. 2 BerlHG.

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Er oder sie kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch ihr Verhalten die Sitzung stören, unter Hinweis auf die Konsequenzen ermahnen und nach zweimaliger Ermahnung von der weiteren Teilnahme vorübergehend oder für die Dauer der Sitzung ausschließen. Ist eine Sitzung aufgrund von Störungen durch die Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß weiterzuführen, so kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit für den zu behandelnden Tagesordnungspunkt aufheben. Ist die Aufhebung der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar, so kann der Erweiterte Akademische Senat oder, wenn keine Abstimmung hierüber durchführbar ist, der oder die Vorsitzende entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich weitergeführt wird.

§ 9 Beratung

(1) Der oder die Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen haben das Recht, nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht), sowie das Recht, Anträge zu stellen (Antragsrecht). In Angelegenheiten der Grundordnung besitzt auch der Akademische Senat Antragsrecht (§ 3 Abs. 2 BerlHG). Weiteren Personen kann auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats als Sachverständigen das Rederecht erteilt werden.

(3) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich durch Handzeichen zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Redeliste ist die Redeliste zu verlesen.

(4) Die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung des Redners oder der Rednerin können andere Sitzungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Redeliste kann das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder (bei mehreren Antragstellern und Antragstellerinnen) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin kann das Wort ebenfalls außerhalb der Redeliste erteilt werden.

(5) Der Erweiterte Akademische Senat kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet ein Redner oder eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm der oder die Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(6) Der oder die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden geschlossen worden ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung (GO-Antrag) ist die Redeliste zu verlesen.

(7) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Bei Vertagung ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll.

(8) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen – einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung – sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(9) Der oder die Vorsitzende ruft Sitzungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr der oder die Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2),
2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 7 Abs. 3 Nr. 1),
3. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 7 Abs. 3 Nr. 2),
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3),
5. Schluss der Sitzung (§ 7 Abs. 4),
6. Unterbrechung der Sitzung (§ 5 Abs. 2),
7. Verbindung der Beratung (§ 9 Abs. 1),
8. Durchführung von zwei Lesungen (§ 16 Abs. 2),
9. Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 9 Abs. 7),

10. Verlängerung der Sitzungsdauer über vier Stunden (§ 5 Abs. 3): (Zweidrittelmehrheit erforderlich),
11. Schluss der Beratung (§ 9 Abs. 6): (Zweidrittelmehrheit erforderlich),
12. Schließung der Redeliste (§ 9 Abs. 3),
13. Begrenzung der Redezeit (§ 9 Abs. 5),
14. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 2),
15. Getrennte Abstimmung (§ 14 Abs. 2) (auf Verlangen eines Mitglieds),
16. Geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4) (auf Verlangen eines Mitglieds),
17. Wahl durch Handzeichen (§ 15 Abs. 3),
18. Wahl ohne Abstimmung (§ 15 Abs. 3) (kein Mitglied darf widersprechen).

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden; Geschäftsordnungsanträge gemäß § 10 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen darf zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Anfragen

Jedes Mitglied kann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin zu Vorgängen, die den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats betreffen, durch schriftliche Anfragen Auskunft verlangen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden festzustellen:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. wenn die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats angezweifelt wird (GO-Antrag).

Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so wird die Beschlussfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung oder Wahl durch Zählung der Stimmen festgestellt. Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die Beschlussfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. GO-Anträge werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt (vgl. § 10 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 20.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der oder die Vorsitzende die Gelegenheit, weitere Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; in der Regel sind sie so zu fassen, dass vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gefragt werden kann, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Lässt sich das Abstimmungsergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist – außer bei GO-Anträgen – die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge,
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst. Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Jedes Mitglied kann spätestens bis 15:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages eine kurze schriftliche Erklärung über eine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz), wenn er diese während der Behandlung des Tagesordnungspunktes angekündigt und in ihrem Tenor bekanntgegeben hat. Bei geheimer Abstimmung darf das persönliche Abstimmungsverhalten nicht Gegenstand der Protokollnotiz sein.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen finden gemäß den Vorschriften der Wahlordnung auf einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

(2) Die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats und die Wahl von Mitgliedern von Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats finden im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des oder der amtierenden Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats statt. Wahlvorschläge hierzu können noch auf der Sitzung eingebracht werden; die Zustimmung der Kandidaten oder Kandidatinnen ist erforderlich.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 finden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl statt; gewählt ist derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Sitze zu vergeben, hat jedes Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Diese Wahlen können auch in offener Abstimmung durch Handzeichen (GO-Antrag) oder, sofern kein Mitglied widerspricht, ohne Abstimmung (GO-Antrag) durchgeführt werden.

(4) Über andere Fragen im Zusammenhang mit der Wahl entscheidet die Wahlleitung in sinngemäßer Anwendung oder Anlehnung an die Wahlordnung der Technischen Universität.

§ 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung der Grundordnung und auf Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung, soweit dadurch Regelungen zum Erlass oder Änderung der Grundordnung unmittelbar betroffen sind, sind an die Mitglieder mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mit der Einladung gem. § 6 Abs. 4 abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Für Vorschriften gemäß Absatz 1 oder Teile davon ist auf Beschluss eine zweite Lesung möglich (GO-Antrag). Auf Beschluss können Teile der zu lesenden Vorschrift zu Abschnitten zusammengefasst und so gelesen werden. Der oder die Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Der Erlass einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlussabstimmung.

IV. Kommissionen

§ 17 Einsetzung und Aufgaben

(1) Der Erweiterte Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs Kommissionen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie Dauer der Einsetzung anzugeben. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sein. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden und dem Erweiterten Akademischen Senat verantwortlich. Sie haben das Ergebnis ihrer Beratung dem Erweiterten Akademischen Senat in Gestalt einer Beschlussvorlage über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzulegen.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

§ 18 Geschäftsstelle

Der oder die Vorsitzende und die Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit zu erteilen.

§ 19 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) Die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden, sofern nicht ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Die verwendeten Tonträger werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis das jeweilige Protokoll genehmigt ist, und anschließend gelöscht.

(3) Sitzungsprotokolle müssen zumindest die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste,
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Antragstellers oder der Antragstellerin und des verkündeten Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme der GO-Anträge.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch mit einem Berichtigungsvorschlag eingelegt wird. Kommt aufgrund eines Einspruchs eine Einigung mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin nicht zustande, so entscheidet der Erweiterte Akademische Senat.

(6) Das gemäß Absatz 5 genehmigte Protokoll ist universitätsöffentlich bekanntzumachen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit Annahme durch den Erweiterten Akademischen Senat in Kraft.